

Satzung des Vereins
Tactical Rescue and Emergency Medicine Association
(TREMA)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Tactical Rescue and Emergency Medicine Association" - TREMA.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und ist/wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen. Sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird, erhält er im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ oder „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Weiterentwicklung der Notfallmedizin mit besonderem Augenmerk auf der präklinischen Versorgung und speziellen Rettung unter extremen und/oder taktischen Rahmenbedingungen. Das Ziel ist es hierbei, in solchen Lagen Gesundheit zu schützen als auch eine qualifizierte und angepasste Versorgung von Verletzten / Verwundeten zu gewährleisten, um das klinische Resultat nach einer Verletzung zu verbessern beziehungsweise die Überlebenschancen zu erhöhen. Hierzu werden insbesondere unter dem präventivmedizinischen Aspekt auch andere Bereiche als die Notfallmedizin einbezogen.
2. Der Vereinszweck wird hauptsächlich durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Auswertung von Erkenntnissen, Richtlinien und Empfehlungen anderer notfallmedizinischer Fachorganisationen und Betrachtung ihrer Relevanz bzw. ihrer Übertragbarkeit auf die besonderen Rahmenbedingungen.
 - b. Auswertung von Erfahrungen von militärischen, polizeilichen und zivilen Organisationen sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich in medizinischer und taktischer Hinsicht.
 - c. Förderung der Zusammenarbeit national, international und organisationsübergreifend.
 - d. Beobachtung von Studien und Forschungsvorhaben in diesem Bereich, ggf. Unterstützung dieser oder eigene Durchführung.
 - e. Durchführung oder Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen.
 - f. Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen oder Beteiligung an diesen.
 - g. Förderung des Ansehens und der Interessen aller rettungsmedizinischen (militärischen, polizeilichen und zivilen) Kräfte, die in diesem Bereich arbeiten.
 - h. Evaluierung materieller Weiterentwicklungen unter den besonderen Einsatzbedingungen und Aufbereitung der Ergebnisse für die Mitglieder mit entsprechenden Berichten.
 - i. Erarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien und kontinuierliche Anpassung dieser an die medizinische und technische Weiterentwicklung.
 - j. Beratung bei der Planung und Durchführung von notfallmedizinischen Aufgaben unter besonderen Rahmenbedingungen.

3. Zur Qualitätssicherung von Ausbildungen, die auf Basis der von der TREMA gegebenen Empfehlungen durchgeführt werden, erfolgen Zertifizierungen sowie bei Bedarf Schulungen in Verantwortung des Referates Ausbildung und Einsatztaktik.
4. Der Verein kann – ausschließlich in Übereinstimmung mit §53 AO - für seine Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird nur insofern wirtschaftlich handeln, als es zur Erfüllung seiner Ziele zweckmäßig und notwendig ist. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausnahme sind Versicherungsbeiträge, Steuerberatkungskosten, sowie die laufenden Kosten des ordentlichen Geschäftsbetriebes u.ä.
3. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt oder zulässt. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins, kann eine angemessene Vergütung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach §§3 Nr. 26 und 26a EStG ausgezahlt werden. § 4 Abs. 3 S. 2 findet Anwendung. Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
4. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zuwendungen an Mitglieder, die über die Erstattung von Auslagen in üblicher Höhe, Reisebeihilfen o.ä. hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
5. Der Verein finanziert sich primär über Beiträge und Spenden. Die Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung der in Nummer 1 und Paragraph erwähnten gemeinnützigen Zwecke verwendet. Das Referat Ausbildung und Einsatztaktik finanziert seine satzungsgemäße Tätigkeit aus den Erträgen der Schulungen und Zertifizierungen. Diese Erträge verbleiben vereinsintern bei dem jeweiligen Organ. Umfang der Kassenprüfung und Befugnisse der Prüfer erfahren durch derartige Bereichszuordnungen keinerlei Einschränkungen.
6. Über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben entscheidet die Jahreshauptversammlung durch die Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr. Der geschäftsführende Vorstand kann für das laufende Geschäftsjahr eine Änderung des Haushaltsplanes an die gegebenen Umstände bei der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Ist zu erwarten, dass die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig über die Änderung beschließen kann und waren die Ausgaben nicht vorhersehbar, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zu einer Höhe von 1.000,- €, jedoch maximal im Rahmen der ohne Berücksichtigung des Sachvermögens verfügbaren Haushaltsmittel, entscheiden. Er hat hierüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Einzelheiten werden in einer separat von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung festgelegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die in ihrem beruflichen oder privaten Leben im Bereich der Rettungsmedizin tätig sind bzw. den praktischen Bezug zu ihr aufrechterhalten. Sie sind verpflichtet nach besten Kräften den Verein durch ehrenamtliche Tätigkeit zu unterstützen.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie sind nicht zur aktiven Vereinsmitarbeit verpflichtet.
5. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Im Falle eines Aufnahmegesuches als ordentliches Mitglied, ist der Antrag mit zwei Empfehlungsschreiben ordentlicher Mitglieder zu versehen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss kann ohne Begründung ergehen und ist im Fall der Ablehnung nicht zuzustellen.
6. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Tagungsgebühren befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen und sind stimmberechtigt.
7. Mit dem Aufnahmeantrag oder der Zustimmung zur Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnung des Vereins verbunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod der natürlichen Person, Erlöschen der juristischen Person, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b. Grober Verstoß gegen die Ziele des Vereins
 - c. Schädigung des Ansehens des Vereins, seiner Mitglieder oder seiner Partner
 - d. Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
 - e. Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
4. Die Absicht des Ausschlusses ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Der Ausschluss ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel zu versehen. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitglieds im Verein. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

5. Mit Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, die vor dem Austritt bzw. Ausschluss fällig wurden, erfolgt nicht.

§ 6 Beiträge

1. Jedes natürliche Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrags. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Tagungsgebühren befreit.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im Banklastschriftverkehr eingezogen. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch Abbuchung im ersten Kalendervierteljahr.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen teil.
2. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und an den vom Verein angebotenen Veranstaltungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu beachten und nach Kräften zu fördern,
 - b. das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - c. den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und eventuell beschlossene außerordentliche Beiträge zu zahlen,
 - d. den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten,
 - e. eine e-mail-Adresse zu unterhalten, um aufgrund der Zeit- und Kosten-Ersparnis eine Kommunikation auch auf diesem Weg zu ermöglichen.
4. Mitglieder haben Änderungen ihrer Daten, insbesondere der postalischen Anschrift und der e-mail-Adresse, dem Verein umgehend mitzuteilen.

§ 8 Stimmrecht, Stimmabgabe und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Ausübung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist unzulässig.
3. Briefwahl und Stimmabgabe per Brief ist, auch in kombinierter Form mit mündlicher Abstimmung, zulässig. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet dabei im Einzelfall für welche Tagesordnungspunkte die Briefwahl ermöglicht wird und ob die Briefwahl allen Mitgliedern zugesandt wird oder durch das individuelle Mitglied beantragt werden muss. Der Ladung zur Mitgliederversammlung sind hierzu, neben der Tagesordnung, Stimmzettel für jeden auch durch Briefwahl zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkt beizufügen, mittels deren die Möglichkeit zur Teilnahme an den Abstimmungen besteht. Die Stimmzettel haben so beschaffen zu sein, dass nach dem Ausfüllen durch das Mitglied kein Rückschluss auf die Identität des Mitgliedes möglich ist. Möchte das Mitglied per Briefwahl abstimmen, so hat es innerhalb von einer Woche seine ausgefüllten Stimmzettel in einem Umschlag verschlossen an den geschäftsführenden Vorstand zu übersenden. Es werden nur Stimmzettel berücksichtigt, die bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Die Stimmzettel sind durch den Versammlungsleiter nach Auszählung der vor Ort abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung auszuzählen und bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, einzelne in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallende Beschlüsse durch ein schriftliches Umlaufverfahren herbeizuführen. Im Umlaufverfahren können nur Beschlüsse über Angelegenheiten des täglichen Betriebs herbeigeführt werden. Ausgenommen sind insbesondere Beschlüsse nach §§ 10 Abs. 2 Ziffer c, f, h, i. Voraussetzung für deren Gültigkeit ist, dass jedem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand eine Beschlussvorlage zugesandt wird und mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen abgeben haben. Die Überlegungszeit beträgt drei Wochen ab Versendung der Beschlussvorlage. Wenn mehr als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Versendung eine mündliche Beratung über die Beschlussvorlage verlangen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder über den Beschluss in der nächsten ordentlichen Versammlung abzustimmen. Die Stimmen müssen zu ihrer Gültigkeit spätestens vier Wochen nach Versendung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Der Präsident des geschäftsführenden Vorstands zählt zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Stimmen aus. Das Ergebnis ist durch den geschäftsführenden Vorstand im Vereinsblatt oder auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht der schriftlichen Bekanntgabe des Ergebnisses auf der nächsten Mitgliederversammlung. Beschlussvorlage, Stimmzettel und alle sonstigen Dokumente sind zwei Jahre aufzubewahren.
5. Wählbar ist jedes volljährige ordentliche Mitglied sowie alle Ehrenmitglieder.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand als
 - i. geschäftsführender Vorstand oder
 - ii. Gesamtvorstand
 - c. die Referate als
 - i. ständige Referate oder
 - ii. vorläufige Referate
2. Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig werden, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügte Schäden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme von Berichten der Vereinsorgane, insbesondere des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c. Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d. Wahl zweier Kassenprüfer,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung Auflösung des Vereins und sonstiger Anträge
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaige außerordentliche Beiträge)
 - h. Beschlussfassung über Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten
 - i. Gründung von Kapitalgesellschaften und Ausgliederung von Vereinsabteilungen
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder im Amts- und Mitteilungsblatt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Im Falle der schriftlichen Einladung (insbesondere bei Anwendung § 8 Abs. 3) wird diese an die letzte vom Mitglied als Versandadresse benannte Adresse versandt.
Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Tagungsort.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,.
 - b. es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidenten beantragt hat.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Entgegennahme der Berichte,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. Wahlen, soweit sie erforderlich sind,

- f. Gründung von Kapitalgesellschaften und Ausgliederung von Vereinsabteilungen, soweit sie bevorstehen,
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, sowie Anträge stellen. Die Anträge sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 7. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über diese Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge können auf Mitgliederversammlungen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
 8. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
 9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - i. dem Präsidenten
 - ii. dem stellvertretenden Präsidenten / Vizepräsidenten
 - iii. dem Generalsekretär
 - iv. dem Schatzmeister
 - v. dem Schriftführer
 - b. dem Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)
 - i. dem geschäftsführenden Vorstand
 - ii. jeweils einem aus der Mitte der Referate gewählten Sprecher der ständigen Referate, der nicht selbst Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein kann.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident alleine oder jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist zum Abschluss von ausgabewirksamen Rechtsgeschäften berechtigt, wenn die damit verbundenen voraussichtlichen Ausgaben gemäß § 3 Abs. 3 durch den Haushaltsplan legitimiert sind oder je Rechtsgeschäft 1000,- Euro nicht übersteigen.

4. Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet die Richtlinien und die Konzeption für die Vereinsarbeit und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, er leitet die Vereinsarbeit verantwortlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Vertretung des Vereins nach außen
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. Erarbeitung des Haushaltsplanes
 - d. Erstellung und Vorlage des Geschäfts- und Kostenberichts
 - e. Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms
 - f. Federführung oder Koordination der Organisation der wissenschaftlichen Veranstaltungen und Fortbildungen
 - g. Entscheidung über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplans
 - h. Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
5. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, sich bei der Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers oder eines besonderen Vertreters i.S. v. § 30 BGB zu bedienen. Seine Aufgaben regelt ein gesonderter Dienstvertrag. Der Geschäftsführer kann haupt- oder nebenberuflich tätig sein, seine Entlohnung wird im Rahmen des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.
6. Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben. Er soll daneben in schwerwiegenden Richtungsentscheidungen die arbeitenden Referate stärker in die konkrete Entscheidungsfindung einbeziehen und einen breiten Konsens im Verein ermöglichen.
7. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Einberufung hat eine Tagesordnung beizuliegen, die mindestens drei Tage zuvor angekündigt werden muss. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten. Sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben.
8. Der Vorstand kann unabhängig von Sitzungen durch Nutzung moderner Medien Entscheidungen treffen. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem schriftlichen Sitzungsprotokoll niedergelegt und sind von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jeden Kandidaten in einem getrennten Wahlgang. Änderungen im Wahlmodus können von der Mitgliederversammlung nur einstimmig beschlossen werden. Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. In einem zweiten Wahlgang werden Stellvertreter gewählt, die bei vorzeitigem Rücktritt oder sonstiger dauerhafter Verhinderung kommissarisch das jeweilige Amt übernehmen.
10. Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen aus ihrem Amt ausgeschlossen werden.

11. Die weitere Geschäftsverteilung sowie das Verfahren werden vom geschäftsführenden Vorstand ergänzend in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese regelt die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sowie der von ihm eingesetzten Arbeitsorgane im Einzelnen.

§ 12 Referate

1. Die TREMA hat fünf ständige Referate:
 - a. Referat für Fachempfehlungen und Richtlinien
 - b. Referat für Ausbildung und Einsatztaktik
(u.a. Zertifizierung von Ausbildungen anderer Organisationen)
 - c. Referat für materielle Weiterentwicklung
 - d. Referat für Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Referat für die internationale Zusammenarbeit
2. Neben den ständigen Referaten kann die Mitgliederversammlung oder der geschäftsführende Vorstand die Bildung von vorläufigen Referaten beschließen.
3. Die Referate leisten die inhaltliche Detailarbeit und stehen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand beratend zur Seite.
4. Innerhalb der Referate werden Referatsleiter und stellvertretende Referatsleiter gewählt. Die Referatsleiter bilden gemeinsam mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes den Gesamtvorstand.
5. Das weitere Verfahren sowie die Organisation wird vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung für die Referate festgelegt.

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für aufgrund von leichter oder einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schäden oder Verluste, die im Rahmen des Vereinsbetriebs und bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Risiken nicht durch die Versicherungsverträge gedeckt sind.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem Verhalten der Repräsentanten des Vereins, wenn sie auf leichter oder einfacher Fahrlässigkeit beruhen.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss insbesondere enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - e. die Ergebnisse der Abstimmungen und
 - f. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird zunächst auf elektronischem Weg an alle Mitglieder versandt. Es wird außerdem in schriftlicher Form der nächsten Mitgliederpost beigelegt.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Referate werden in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie haben hierzu Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.
2. Die Kassenprüfer können jederzeit unbeschränkte Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die mit der Kassenführung im Zusammenhang stehen.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstandes oder eines Referates noch Angestellte des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 16 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens oder zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Im Auflösungsbeschluss ist vorzusehen, welcher gemeinnützigen, medizinischen Institution oder Vereinigung das Vermögen des Vereins zufällt. Im Auflösungsbeschluss sind mindestens zwei Vereinsmitglieder zu einzelnen vertretungsberechtigten Liquidatoren zu bestimmen, wenn nicht der Präsident und der Schatzmeister als Liquidatoren bestellt werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen, falls vorhanden, aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Es zeichnen wie folgt:

C. Dombrowski
Schriftführer TREMA e.V.

F. Josse
Stellv. Präsident TREMA e.V.

K. Ladehof
Präsident TREMA e.V.

Wildflecken, den 19.04.2013